

Öffentliche Bekanntmachung vom XX.XX.2020

Allgemeinverfügung über die zulässige Anzahl von Personen bei Ansammlungen im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt, ergänzend zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der jeweils gültigen Fassung, auf ihrem Hoheitsgebiet aufgrund von § 20 Absatz 1 der CoronaVO, § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Reduktion der zulässigen Anzahl von Personen bei Ansammlungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung sind Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 10 Personen auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen untersagt. Für Ansammlungen im privaten Raum bleibt es bei den Regelungen in § 9 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung sind die Fälle nach § 9 Absatz 2 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung (Ansammlungen, wenn teilnehmende Personen ausschließlich 1. in gerade Linie verwandt sind, 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner) und nach § 9 Absatz 3 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung (Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen).
- (3) Ausgenommen von der Untersagung nach Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung sind darüber hinaus Ansammlungen im öffentlichen Raum von bis zu 20 Personen (vgl. § 9 Absatz 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung), wenn die teilnehmenden Personen entweder
 - a) die Corona-Warn-App auf ihrem Mobiltelefon installiert und aktiviert haben sowie das Mobiltelefon mitsamt Corona-Warn-App während Ansammlung angeschaltet bei sich führen oder
 - b) eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht in den in § 3 (2) der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung genannten Fällen. Personen, welche aus den in § 3 Absatz 2 der CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung genannten Fällen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, sind nicht dazu verpflichtet, nach Ziffer 1 Absatz 3 a) dieser Allgemeinverfügung die Corona-Warn-App auf ihrem Mobiltelefon zu installieren, zu aktivieren sowie das Mobiltelefon mitsamt Corona-Warn-App während der Ansammlung angeschaltet bei sich zu führen.

2. Kontrollmöglichkeit für städtische Bedienstete

- (1) Zuständige städtische Bedienstete sind dazu berechtigt, Personen einer Ansammlung im öffentlichen Raum auf Einhaltung der zulässigen Größe der Ansammlung nach Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung zu kontrollieren.

- (2) Haben sich mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum angesammelt, können zuständige städtische Bedienstete die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme zur zulässigen Größe der Ansammlung im öffentlichen Raum gemäß Ziffer 1 Absätze 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung kontrollieren.
- (3) Sonstige Befugnisse städtischer Bediensteter bleiben von Ziffer 2 Absätze 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Androhung von Zwangsgeld

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 50 Euro angedroht.

4. Bekanntgabe, Außerkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Sie kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Sie gilt bis zum Außerkrafttreten der CoronaVO vom 23. Juni 2020 in jeweils gültiger Fassung.

HINWEISE:

Gemäß § 41 Absatz 4 LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Tübingen, den XX.XX.2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister